## Berliner Juristische Abhandlungen

Band 34

# Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte nach § 141 BGB

Von
Dr. Markus Müller



Duncker & Humblot · Berlin

## MARKUS MÜLLER

# Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte nach § 141 BGB

## Berliner Juristische Abhandlungen

unter Mitwirkung von Manfred Harder und Georg Thielmann

herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 34

# Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte nach § 141 BGB

Von

Dr. Markus Müller



**Duncker & Humblot · Berlin** 

### CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

### Müller, Markus:

Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte nach §141 BGB / von Markus Müller. - Berlin : Duncker u. Humblot, 1989

(Berliner Juristische Abhandlungen; Bd. 34)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1987 ISBN 3-428-06466-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41 Satz: Irma Grininger, Berlin 62 Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65 Printed in Germany ISBN 3-428-06466-6



### Vorwort

"Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem" (Cels.D.1.3.17). Dieser Satz des römischen Juristen Celsus ist auch heute noch aktuell: Um einen Gesetzestext zu verstehen, genügt nicht die Kenntnis seines Wortlauts, sondern es gilt, seinen Sinn zu ermitteln. Kann es da auf dem Felde des BGB nach 87 Jahren des Umgangs mit diesem Gesetzbuch noch "Entdeckungen" geben? Ich meine, die Beschäftigung mit § 141 BGB zeigt, daß sich diese Frage eindeutig mit "ja" beantworten läßt. Es ist manchmal geradezu spannend, zu erleben, wie bei einer Auslegung von § 141, deren Gewicht auf historischen Zusammenhängen liegt, Irrwege und Fehler aus der Entstehungszeit dieser Vorschrift zutage treten, die bis heute unerkannt geblieben sind und die erst durch einen Rückgriff auf die Ursprünge der Bestätigung im römischen Recht aufgeklärt werden können. In einer Zeit intensiver Diskussionen um die Anpassung des BGB an gegenwärtige Verhältnisse soll diese Arbeit zeigen, daß auch die Rückbesinnung auf den historischen Ursprung eines Rechtsinstituts einem bislang unklaren Gesetzestext Sinn zu geben vermag.

Für die Anregung, den Sinn von § 141 BGB zu erforschen, danke ich Herrn Prof. Dr. Manfred Harder. Gleichermaßen gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Ulrich von Lübtow für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der "Berliner Juristischen Abhandlungen" und Frau Waltraud Stroh für die umsichtige Erstellung des Manuskripts.

Die Arbeit wurde im Sommer 1987 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum September 1987 berücksichtigt werden.

Markus Müller

## Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	
Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäft als dogmatisches Problem	t <b>e</b>
I. Die Bedeutung der in § 141 verwendeten Ausdrücke " "Nichtigkeit", "Bestätigung", "als erneute Vornahme zu	
1. Rechtsgeschäft	•••••
2. Nichtigkeit	
3. Bestätigung	
4. "Als erneute Vornahme zu beurteilen"	
II. Der gegenwärtige Meinungsstand in der Literatur zu § 1	41
1. Kommentarliteratur	
2. Lehrbücher	
3. Die Ansicht Grabas	
III. Der Umgang mit § 141 in der Rechtsprechung	
1. Übersicht	
2. Einteilung der Rechtsprechung in acht verschiedene F	Kategorien
a) Kategorie 1: Bestätigung durch Neuvornahme	
b) Kategorie 2: Neuvornahme als Rechtsfolge der Be	estätigung
c) Kategorie 3: Erklärter Bestätigungswille als Neuvo	ornahme 5
d) Kategorie 4: Die "in § 141 gedachte Neuvornahm	e"
e) Kategorie 5: "Bestätigung oder Neuabschluß"	
f) Kategorie 6: Unklare Äußerungen zu Bestätigur nahme	0
g) Kategorie 7: Keine Äußerung des Gerichts zur Ne	euvornahme
h) Kategorie 8: Zur Bestätigung ist keine Neuvornah	me erforderlich
IV. Zusammenfassung und Kritik	

## 2. Kapitel

	Die Entstehungsgeschichte von § 141 im 19. Jahrhundert und ihre Auswirkungen	66
I.	Die Behandlung der Bestätigung in Lehre und Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts	66
	1. Die Behandlung der Bestätigung in der Lehre	66
	a) Entstehen des Begriffs Bestätigung aus der ratihabitio des römischen Rechts	66
	aa) Die Situation vor dem 19. Jahrhundert	66
	bb) Die Entwicklung im 19. Jahrhundert	68
	b) Die Ansichten zu den Wirkungen der Nichtigkeit in der zeitgenössischen Lehre	71
	aa) Unklare Äußerungen bei Savigny, Windscheid, Dernburg, Gradenwitz und Regelsberger	71
٠.	bb) Die herrschende Ansicht: Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist juristisch nicht vorhanden	72
	cc) Konsequenz der herrschenden Ansicht: Ratihabition eines nichtigen Rechtsgeschäfts ist nicht möglich	76
	c) Die Bedeutung des Satzes "Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere" (Paul.D.50.17.29)	78
	d) Der Streit um die Rückwirkung der Ratihabition	81
	2. Die Behandlung der Bestätigung in der Rechtsprechung	83
II.	Die Bestätigung in zeitgenössischen Kodifikationen	87
	1. Überblick	88
	2. Das ALR von 1794	92
	3. Der Code civil von 1804	96
	4. Der Bayerische Entwurf von 1861/1864	99
	5. Das Sächsische BGB von 1863/1865	101
	6. Der Dresdener Entwurf von 1866	104
III.	Auswertung der Gesetzgebungsmaterialien zu § 141	107
	1. Die erste Kommission	107
	a) Der Vorschlag Gebhards vom August 1875	108
	b) Die Beratung des Vorschlags von <i>Gebhard</i> durch die erste Kommission am 5.10.1875	111
	c) Der Vor- bzw. Teilentwurf Gebhards	112
	d) Die Beratung des Teilentwurfs	121
	e) Das Schicksal der Normentrias bis zur Fassung im Ersten Entwurf	124

	2. Entschließungen der Vorkommission des Reichsjustizamtes und der zweiten Kommission	127
	3. Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten von § 141	133
IV.	Fortsetzung der gemeinrechtlichen Ansichten in der Literatur aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts	134
V.	Zusammenfassung	138
	3. Kapitel	
	Die Bestätigung unwirksamer Rechtsgeschäfte im römischen Recht	143
I.	Der Zweck der Untersuchung	143
II.	Die Auswahl der einschlägigen Quellenstellen	144
	1. Allgemeines	144
	2. Der Auswahlprozeß im einzelnen	146
	a) Überblick und Methode	146
	b) Schwierige Abgrenzung in einigen Fällen	147
	aa) Die Fälle der confirmatio von Kodizillen	147
	bb) Die Fälle des ius postliminii	149
	cc) Weitere exemplarische Einzelfälle	150
	(1) "Bestätigung" durch den Erben: Pomp.D.41.6.4 (lib. 32 ad	
	Sab.)	150
	(2) "Bestätigung" durch Schweigen: Iust.C.5.74.3 (529)	151
	dd) Keine Bestätigung in den beiden Belegstellen der gemeinrechtlichen Lehre Iust.C.5.16.25 (528) und Iust.C.4.28.7 (530)	153
	c) Anwendbarkeit der Begriffe "Rechtsgeschäft" und "Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit" auf das römische Recht	158
	aa) Der Begriff "Rechtsgeschäft"	159
	bb) Die Begriffe "Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit" .	160
III.	Darstellung von Bestätigungsfällen im römischen Recht	163
	1. Bestätigung einer unwirksamen Übertragung der Jurisdiktionsgewalt durch den Provinzstatthalter: Ulp.D.1.16.4.6 (lib. 1 de off. proc.)	163
	2. Bestätigung eines wegen Minderjährigkeit unwirksamen Rechtsgeschäfts:	166
	a) Ulp.D.4.4.3.1 (lib. 11 ad ed.)	166
	b) Ulp.D.4.4.3.2 (lib. 11 ad ed.)	166
	c) P.S.1.9.3 (de min. vig. et quin. ann.)	167
	d) Diocl et Maxim C 2 45 1-2 (293/294)	167

## Inhaltsverzeichnis

	3.	Bestätigung eines unwirksamen Gelddarlehens an den Haussohn:	172
		a) Ulp.D.14.6.7.16 (lib. 29 ad ed.)	172
		b) Sev. et Ant.C.4.28.2 (198)	172
	4.	Bestätigung der unwirksam geschlossenen Ehe:	174
		a) Pomp.D.23.2.4 (lib. 3 ad Sab.)	174
		b) Ulp.D.23.2.27 (lib. 3 ad leg. Iul. et Pap.)	175
		c) Paul.D.23.2.65.1 (lib. 7 resp.)	175
		d) Gord.C.5.4.6 (239)	175
	5.	Bestätigung der unwirksamen Übertragung von Erbschaftsgegenständen: Gai.D.36.1.10. (lib. 2 fid.)	180
	6.	Bestätigung einer unwirksamen Schenkung an die gewaltunterworfene Tochter: Pap.D.39.5.31.2 (lib. 12 resp.)	183
	7.	Bestätigung des unter Zwang oder Drohung abgeschlossenen, unwirksamen Rechtsgeschäfts:	185
		a) Alex.C.2.19.2 (226)	185
		b) Gord.C.2.19.4 (239)	185
	8.	Bestätigung des unwirksamen Rechtsgeschäfts eines Beamten: Iust.C.1.53.1.1-2 (528)	187
		eilung des unwirksamen Rechtsgeschäfts durch Neuvornahme	189
V.	Zι	usammenfassung	196
		4. Kapitel	
		Inhalt und Anwendbarkeit	
		des § 141 als Ergebnis der bisherigen Untersuchung	199
I.	Di	ie Fehler in der Vergangenheit	199
II.	Ko	onsequenzen de lege lata für § 141	200
		Deutliche Differenzierung zwischen Bestätigung und Neuvornahme .	200
		Die Voraussetzungen der Bestätigung	201
		a) Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts	201
		b) Wegfall des Nichtigkeitsgrundes	202
		aa) Der Nichtigkeitsgrund muß wegfallen können und auch weggefallen sein	203
		bb) Das nichtige Rechtsgeschäft darf nicht schon durch den Wegfall des Nichtigkeitsgrundes wirksam werden	206
		c) Bestätigung im einzelnen, insbesondere: Form der Bestätigung	208
		aa) Die bereits feststehenden Kriterien für eine Bestätigung	208

Inhaltsverzeichnis	11
bb) Die Bestätigung ist ein Rechtsgeschäft	208
cc) Die zur Bestätigung berechtigten Personen	210
dd) Die Form der Bestätigung	211
(1) Bestätigung des formwirksamen Vertrages durch den ehemals Geschäftsunfähigen	211
(2) Bestätigung formwirksamer inhaltsnichtiger Testamente .	213
(a) Das sittenwidrige Testament	214
(b) Das Testament des Testierunfähigen	218
(c) Andere Fälle von Nichtigkeit	222
3. Die Rechtsfolgen von § 141	224
a) Die Rechtsfolgen "Wirkung der Bestätigung ex nunc" und "obligatorische Rückwirkung" als Ziel der Auslegung von § 141	224
b) Restriktive Auslegung der Wendung "als erneute Vornahme zu beurteilen"	225
c) Die in § 141 angeordneten Rechtsfolgen	228
III. Zusammenfassung	229
IV. Ergebnis	232
5. Kapitel	
Einzelne Anwendungsfälle von § 141	234
ů ů	
I. Bestätigung formwidriger, sittenwidriger oder wegen Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte	234
Bestätigung des formwidrigen Rechtsgeschäfts	234
2. Bestätigung des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts	242
3. Bestätigung des wegen Anfechtung nichtigen Rechtsgeschäfts	245
II. Bestätigung des wegen Geschäftsunfähigkeit nichtigen Rechtsgeschäfts .	248
III. Bestätigung des Scheingeschäfts	250
IV. Bestätigung des wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtigen Rechtsgeschäfts	252
V. Bestätigung und deklaratorisches Schuldanerkenntnis	258

## **Einleitung**

## § 141<sup>1</sup> lautet:

- "(1) Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen."
- "(2) Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig wäre."

Bei erstmaliger Lektüre der Vorschrift drängt sich die darin enthaltene Problematik noch nicht unmittelbar auf. Insbesondere Absatz 2 stellt sich bereits durch seinen Wortlaut als Auslegungsregel ("im Zweifel") dar, wonach bei Bestätigung eines nichtigen Vertrages eine obligatorische Rückwirkung der vertraglichen Verpflichtungen anzunehmen sein soll<sup>2</sup>.

Ein näherer Blick auf die einzelnen Bestandteile der Vorschrift, insbesondere des Absatzes 1, zeigt aber, daß der Gesetzgeber manches im unklaren gelassen hat. So fehlt es etwa an einer Definition des Begriffs "Bestätigung". Auch bleibt undeutlich, was "als erneute Vornahme zu beurteilen" heißen soll: Ist die Neuvornahme als das Ergebnis der Bestätigung "zu beurteilen", also zu werten, oder soll die Bestätigung auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Neuvornahme hin überprüft werden? Mit anderen Worten: Muß man zur Bestätigung den rechtsgeschäftlichen Tatbestand erneut vornehmen, das Rechtsgeschäft wiederholen, oder wird die Neuvornahme nur als Rechtsfolge einer Bestätigung gewertet?

Eine Untersuchung von Literatur und Rechtsprechung (1. Kapitel) wird zeigen, daß Bestätigung und Neuvornahme ganz überwiegend tatbestandlich gleichgesetzt werden. Das führt nicht nur zu dogmatischer Verwirrung, sondern auch zu zahlreichen Entscheidungen, in denen dem Wunsch der Parteien, am nichtigen Rechtsgeschäft nach Wegfall des Nichtigkeitsgrundes festzuhalten, nicht zum Durchbruch verholfen wird, da es an den Tatbestandsvoraussetzungen einer Neuvornahme fehlt.

<sup>§§</sup> ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Allgemeine Meinung, vgl. nur RG JW 1911, 187, RG SeuffArch Bd. 78 Nr. 133 = Recht 1924 Nr. 1233; Jauernig, § 141 Anm. 3 b; MünchKomm-Mayer-Maly, § 141 Rz. 15; Palandt-Heinrichs, § 141 Anm. 3; RGRK-Krüger-Nieland/Zöller, § 141 Rz. 17; Soergel-Hefermehl, § 141 Rz. 11; Staudinger-H. Dilcher, § 141 Rz. 8 ff.; Flume, S. 552; Larenz, BGB-AT, S. 446 f.; Medicus, Rz. 533.

14 Einleitung

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Gleichsetzung zwingend ist und woher sie stammt. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte von § 141 im 19. Jahrhundert (2. Kapitel) wird zeigen, daß man aus der Ansicht, das nichtige Rechtsgeschäft existiere juristisch nicht, die Unmöglichkeit der Bestätigung meinte folgern zu müssen. Wollten die Parteien am nichtigen Geschäft festhalten, müßten sie es erneut vornehmen. Denn für die der Bestätigung angeblich immanente Rückwirkung fehle es an einem Anknüpfungspunkt in der Vergangenheit. Alles das glaubte man aus dem römischen Recht herleiten zu können.

Eine Untersuchung von Bestätigungsfällen im römischen Recht (3. Kapitel) wird diese Ansicht als unrichtig erweisen. Dort war auch eine Bestätigung solcher Rechtsgeschäfte bekannt, die als nicht vorhanden angesehen wurden (nullum, nullius momenti). Sie unterschied sich von der Bestätigung eines vernichtbaren Geschäfts insofern, als ihr lediglich Rechtswirkung ex nunc zuerkannt wurde. Der Rekurs auf das römische Recht veranlaßt dazu, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Bestätigung neu zu definieren (4. Kapitel). Aus den Voraussetzungen der Bestätigung, die von § 141 nur zum geringen Teil ausdrücklich geregelt werden, folgt eine restriktive Auslegung der in § 141 Abs. 1 mit den Worten "als erneute Vornahme zu beurteilen" angeordneten Rechtsfolge.

Zum Schluß (5. Kapitel) wird die praktische Anwendung des inhaltlich neu bestimmten § 141 auf einzelne Fälle aus der Rechtsprechung dargestellt.

#### 1. Kapitel

## Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte als dogmatisches Problem

I. Die Bedeutung der in § 141 verwendeten Ausdrücke "Rechtsgeschäft", "Nichtigkeit", "Bestätigung", "als erneute Vornahme zu beurteilen"

Im Gesetzestext finden die Ausdrücke "Rechtsgeschäft", "Nichtigkeit", "Bestätigung", "als erneute Vornahme zu beurteilen" Verwendung.

#### 1. Rechtsgeschäft

Weitgehender Konsens besteht hinsichtlich des vom Gesetz nicht erklärten Begriffs Rechtsgeschäft. Er wird gemeinhin<sup>1</sup> definiert als ein aus einer oder mehreren Willenserklärungen bestehender Tatbestand, der auf die Herbeiführung einer gewollten Rechtsfolge gerichtet ist. Grunderfordernisse für die Wirksamkeit eines jeden Rechtsgeschäfts sind Rechts- und Geschäftsfähigkeit der daran beteiligten Personen. Je nachdem, um welche Art von Rechtsgeschäft es sich handelt, kommen weitere Wirksamkeitserfordernisse hinzu, etwa bei Verfügungen die Verfügungsbefugnis, in anderen Fällen die Zustimmungserklärung eines Dritten (z.B. des gesetzlichen Vertreters bei Rechtsgeschäften eines Minderjährigen, §§ 107 ff.), eine behördliche Genehmigung (z.B. des Vormundschaftsgerichts bei bestimmten Rechtsgeschäften des Vormunds gem. § 1822), eine Eintragung im Grundbuch (z.B. § 873) oder die Einhaltung eines gesetzlichen Formerfordernisses. Ob diese Wirksamkeitsvoraussetzungen noch als Bestandteile des Rechtsgeschäfts oder lediglich als zu diesem hinzutretende weitere Erfordernisse angesehen werden<sup>2</sup>, kann dahingestellt bleiben, da aus dem rechtsgeschäftlichen Gesamttatbestand Rechtswirkungen in jedem Fall erst entstehen, wenn das Rechtsgeschäft als Kern mitsamt den übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Statt vieler: Larenz, BGB-AT, S. 302; Medicus, Rz. 175 mit Hinweis auf Mugdan, S. 421; Köhler, S. 108; Hübner, Rz. 327; Palandt-Heinrichs, Überbl. vor § 104 Anm. 1b.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. hierzu Larenz, BGB-AT, S. 304 f. m.w.N. in Fn. 2.